

Nr. 3117 vom 30. September 1964 — **Papier und Karton** — (Sonderdruck Nr. P3117 des Gesetzblattes)

werden für alle Herstellerbetriebe und Außenhandelsunternehmen (Lieferer) wirksam.

(2) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden nur gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes;
- b) gegenüber den Abnehmern von Fotorohpapier und -karton (Warennummer 55 54 80 00).

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern werden die Preise der Preisanordnungen Nr. 3116 und Nr. 3117 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die Preise der am 31. Dezember 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Die Lieferer sind verpflichtet, auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 anzugeben. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

§ 15

(1) Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3111 vom 30. September 1964 — **Altpapier** — (Sonderdruck Nr. P 3111 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

(2) Die an die Haushaltungen gemäß der Preisanordnung Nr. 3111 zu zahlenden Preise für Altpapier entsprechen dem Stand vom 31. Dezember 1964.

C.

Kaolin, feinkeramische Tone, Erzeugnisse aus Ton

§ 16

Die Preise der Preisanordnungen

Nr. 3049 vom 30. September 1964 — **Rohkaolin, unbearbeitet und Kaolin, geschlämmt** — (Sonderdruck Nr. P 3049 des Gesetzblattes),

Nr. 311j vom 30. September 1964 — Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton — (Sonderdruck Nr. P 3108 des Gesetzblattes),

Nr. 3109 vom 30. September 1964 — **Feinkeramische Tone** — (Sonderdruck Nr. P 3109 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

D.

Häute und Felle, Leder und Kunstleder

§ 17

Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3118 vom 30. September 1964 — **Rohe Häute und Felle** — (Sonderdruck Nr. P 3118 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

§ 18

(1) Die Preise der Preisanordnung

Nr. 3056 vom 30. September 1964 — **Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle** — (Sonderdruck Nr. P 3056 des Gesetzblattes)

werden für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) wirksam.

(2) Die in der Preisanordnung Nr. 3056 festgesetzten Preise für **Hasen- und Schneidekaninfelle** werden gegenüber allen Abnehmern wirksam. Die in der Preisanordnung Nr. 3056 festgesetzten Preise für **rohe Pelzfelle** werden

- a) gegenüber den Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes wirksam,
- b) bei allen anderen Abnehmern nicht kostenwirksam. Die Betriebe gemäß Abs. 1 berechnen auch gegenüber diesen Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965; die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei den Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Betriebe gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, bei diesen Lieferungen auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 anzugeben.

(3) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3056 werden nicht wirksam bei Lieferungen an die Bevölkerung.

§ 19

(1) Die Preise der Preisanordnungen

Nr. 3102 vom 30. September 1964 — **Leder** — (Sonderdruck Nr. P 3102 des Gesetzblattes),

Nr. 3104 vom 30. September 1964 — **Kunstleder** — (Sonderdruck Nr. P 3104 des Gesetzblattes)

werden für alle Hersteller und Außenhandelsbetriebe (Lieferer) wirksam. Für den Großhandel gelten die Absätze 6 bis 8.

(2) Die Preise der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes;
- b) Großhandelsbetrieben;
- c) Haushaltsorganisationen und gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Die Betriebe gemäß Abs. 1 berechnen auch bei Belieferung volkseigener Betriebe der weiterverarbeitenden Industrie die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965. Diese Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1965; die Preise werden bei den Abnehmern jedoch nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und vom 1. Januar 1965 wird bei den Abnehmern nach einer besonderen Regelung ausgeglichen (Egalisierung). Die Lieferer sind verpflichtet, auf den